Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/4/12 8ObA21/01y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.04.2001

Norm

ABGB §1151 IE
ArbVG §101

Rechtssatz

Im Gegensatz zu verschlechternden Versetzungen ist bei verbessernden - auch im Interesse des Arbeitnehmers - eine längere Frist als die für verschlechternde Versetzungen in § 101 ArbVG vorgesehene 13-Wochen-Frist eher zu akzeptieren, sofern sie eine sachliche Rechtfertigung findet, etwa aus Gründen der Erprobung oder wegen Urlaubsvertretung (Karenzurlaubsvertretung). Die Beurteilung der sachlichen Rechtfertigung darf aber nicht im Belieben des Dienstgebers stehen, sondern es müssen objektive Anhaltspunkte für die Frist gegeben sein.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 21/01y
  Entscheidungstext OGH 12.04.2001 8 ObA 21/01y
  Veröff: SZ 74/68

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115290

Dokumentnummer

JJR_20010412_OGH0002_008OBA00021_01Y0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at